

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 20/10 B

L 13 AL 4955/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AL 1645/05 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der - sinngemäß - geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung und der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung gilt kein herabgesetzter Begründungsmaßstab (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; vgl auch BSG Beschluss vom 5.5.1994 - 12 BK 38/94 -*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 24.3.2010 nicht gerecht.
- 3 a) Der Kläger versäumt es schon, eine hinreichend präzise Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Selbst wenn seinen Ausführungen sinngemäß die Frage entnommen werden kann, ob § 130 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (aF) verfassungsmäßig ist, fehlt jedenfalls eine ausreichende Erörterung des Klärungsbedarfs. Insoweit beschränkt sich der Kläger auf den Hinweis, die in dieser Regelung bestimmte Berücksichtigung allein der beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus den Versicherungspflichtverhältnis abgerechneten Zeiträume, sei zum Zweck der beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung weder gerechtfertigt, noch geeignet, notwendig oder angemessen. Vielmehr verletze diese gesetzliche Bestimmung das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) und führe zu sinnwidrigen Ergebnissen, wie sein Fall zeige. Mit diesem Vorbringen hat die Beschwerdebegründung ihre Darlegungspflicht für den geltend gemachten Verfassungsverstoß nicht erfüllt. So hätte es zumindest einer Auseinandersetzung mit der vom Landessozialgericht (LSG) zitierten - in der Beschwerdebegründung des Klägers auch erwähnten - Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21.7.1977 (*SozR 4100 § 112 Nr 5*) bedurft und daran anschließend aufgezeigt werden müssen, ob und inwieweit weiterer Klärungsbedarf vorhanden ist. Darlegungen dieser Art oder eine Auseinandersetzung mit dem Schrifttum lassen sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.



- 4 Nur zur Klarstellung - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - wird darauf hingewiesen, dass der Senat mit Urteil vom 8.7.2009 - B 11 AL 14/08 R (*BSG SozR 4-4300 § 130 Nr 6*) die Verfassungsmäßigkeit des § 130 Abs 1 Satz 1 SGB III in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung bestätigt hat, der - insoweit übereinstimmend mit der Vorgängerregelung - bestimmt, dass der Bemessungszeitraum nur die abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume umfasst. In diesem Zusammenhang ist auf die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgerbers im Sinne der Typisierung und Pauschalierung hingewiesen und im Einzelnen dargelegt worden, dass eine Einbeziehung von erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnetem Arbeitsentgelt keineswegs stets zu einem höheren Bemessungsentgelt führen würde (*vgl BSG aaO RdNr 28*).
- 5 b) Soweit der Kläger außerdem am Schluss seiner Beschwerdebegründung (S 5 f) der Auslegung des § 128 Abs 2 Satz 3 SGB III eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, entspricht die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen für den geltend gemachten Zulassungsgrund. Dem Vorbringen, das LSG habe sich nicht eingehend mit seinem Vortrag auseinandergesetzt, sondern sei in den Gründen seiner Entscheidung stillschweigend davon ausgegangen, dass § 128 Abs 2 Satz 3 SGB III (nur) sicherstelle, dass - nach dem Ende der Bildungsmaßnahme - in jedem Fall eine Restanspruchsdauer von einem Monat verbleibe, lässt sich keine schlüssige Erörterung des Klärungsbedarfs entnehmen. Vielmehr wendet sich der Kläger in der Beschwerdebegründung unter Bezugnahme auf seine Klageschrift vom 20.7.2007 gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Hierüber ist indes im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 6 2. Keine hinreichende Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), enthält schließlich der Vortrag des Klägers, das LSG habe sich verfahrensfehlerhaft mit der Verfassungswidrigkeit des § 130 Abs 1 SGB III aF nicht weiter auseinandergesetzt und auch keinen Vorlagebeschluss erlassen.
- 7 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die einen Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*).
- 8 Solche Darlegungen lässt die Beschwerdebegründung schon im Ansatz vermissen. Nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG besteht eine Vorlagepflicht nur dann, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Das LSG hat jedoch - wie die Beschwerdebegründung selbst vorträgt - unter Hinweis auf die oben genannte Entscheidung des BSG vom 21.7.1977 (aaO) die Verfassungswidrigkeit des § 130 Abs 1 SGB III aF gerade verneint.



- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)